Anlage I

mVISE AG

Düsseldorf

ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

Außerordentliche Hauptversammlung

am 16. September 2025

(virtuelle Hauptversammlung)

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG am 16. September 2025 über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung am 16. September 2025 vor, zur Ermöglichung der Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten und zur nachhaltigen Stärkung der finanziellen Stabilität der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu erhöhen. Dabei soll den Aktionären grundsätzlich ein Recht zum Bezug der neuen Aktien, ggf. als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gewährt werden. Ausgeschlossen werden soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei der vorgeschlagenen Barkapitalerhöhung lediglich für einen etwaigen Spitzenbetrag. Ein solcher Spitzenbetrag kann sich aus dem Betrag des Erhöhungsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für einen solchen Spitzenbetrag dient dem Zweck, bei Ausgabe neuer Aktien unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre die Abwicklung der Kapitalerhöhung zu erleichtern und die Barkapitalerhöhung damit in einem praktisch handhabbaren Bezugsverhältnis durchzuführen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich eines etwaigen Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Ferner stehen die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Vorteil der Aktionäre. Die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine nennenswerte Verwässerung; sie ist nach Ansicht des Vorstands grundsätzlich sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Düsseldorf, im Juli 2025

mVISE AG
Der Vorstand